

Landgericht Hamburg

U R T E I L

Im Namen des Volkes

Geschäfts-Nr.:  
324 O 682/09

Verkündet am:  
14.1.2011

In der Sache

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte

gegen

1)

2)

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte zu 1+2:

erkennt das Landgericht Hamburg, Zivilkammer 24 ,  
auf die mündliche Verhandlung vom 24.9.2010

durch

den Vorsitzenden Richter am Landgericht Buske  
den Richter am Landgericht Dr. Maatsch  
die Richterin am Landgericht Dr. Wiese

für Recht:



vollstreckenden Betrages. Der Kläger darf die Zwangsvollstreckung der Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagten vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leisten.

Tatbestand:

Der Kläger nimmt die Beklagten auf Unterlassung einer Wortberichterstattung sowie Freistellung von vorprozessual entstandenen Rechtsverfolgungskosten in Anspruch. Es handelt sich um das Hauptsacheverfahren zu dem einstweiligen Verfügungsverfahren 324 O 325/09.

Der Kläger ist seit März 2008 Mitglied der Hamburgischen Bürgerschaft. Von Juni 2004 bis Mai 2009 war er Pressesprecher der S[ ] Hamburg. Danach war er wegen eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens wegen des Vorwurfs der Vermittlung einer Scheinehe zunächst beurlaubt und wurde nach Anklageerhebung zum 31.12.2009 seines Amtes enthoben.

Am 13.11.2006 kam es zwischen dem Kläger und dem Pförtner der Parteizentrale der Hamburger S[ ], dem Zeugen S[ ], zu einer Auseinandersetzung über die Herausgabe eines Autoschlüssels für eines der Bereitschaftsfahrzeuge der Hamburger S[ ]; Art und Verlauf dieser Auseinandersetzung sind zwischen den Parteien streitig.

Im Jahr 2007 waren die Mitglieder der Hamburger S[ ] zur Abstimmung über den S[ ]-Spitzenkandidaten für die Bürgerschaftswahl 2008 aufgerufen. Abgestimmt werden konnte per Briefwahl oder durch Einwurf eines Stimmzettels am Wahltag in mehreren eingerichteten Wahllokalen. Die per Briefwahl abgegebenen Stimmen wurden von Wahlhelfern in eine Briefwahlurne eingeworfen, die zu diesem Zweck von dem Geschäftsführer des S[ ]-Kreises Mitte, DI. S[ ], vom Bezirksamt Mitte in die S[ ]-Zentrale gebracht worden war. Bei der Auszählung der abgegebenen Stimmen der Parteimitglieder wurde festgestellt, dass knapp 1000 per Briefwahl abgegebene Stimmen aus der Briefwahlurne fehlten. Im Rahmen einer Befragung durch das Landeskriminalamt gab der Kläger an, die Urne im Auszählungsraum angefasst zu haben. Die zur Aufklärung des Vorfalls eingesetzte parteinterne Untersuchungskommission unter dem Vorsitz des Richters des Hamburgischen Verfassungsgerichts G[ ] und die Staatsanwaltschaft haben ihre Ermittlungen ohne Klärung der Verantwortlichkeit eingestellt.

In einer Sendung eines türkischsprachigen Rundfunksenders vom 13.1.2008 warb der Kläger für eine Beteiligung an der Bürgerschaftswahl 2008, bot interessierten Wahlberechtigten an, das erstmals zur Anwendung kommende neue Wahlrecht zu erläutern, und nannte zu diesem Zweck eine Telefonnummer.

Vor dem 27. Mai 2009 rief ein Journalist der B[ ] Zeitung, der Zeuge K[ ] bei dem Kläger, der sich zu diesem Zeitpunkt in Wien befand, auf dessen Mobiltelefon an und befragte ihn zu dem Stimmzettelverlust im Jahr 2007. Der Kläger äußerte, dass er seinerzeit für die Abstimmung bestimmte Wahlurnen vom Bezirksamt in die Parteizentrale transportiert habe. Ob er dabei von der Briefwahlurne oder von sonstigen Wahlurnen sprach, ist zwischen den Parteien streitig. Dem Zeugen K[ ] war der Bericht der G[ ]-Kommission, aus dem unter anderem hervorging, dass die Briefwahlurne von einem Kreisgeschäftsführer beim Bezirksamt abgeholt und dann dem Landesgeschäftsführer übergeben worden sei, zum Zeitpunkt seines Anrufs bereits bekannt. Am 27. und am 29. Mai 2009 erschienen dann im Hamburger Lokalteil der E[ ]-Zeitung zwei Artikel, die sich mit den Ergebnissen des Kommissionsberichts und deren angeblichen Konsequenzen für den Kläger befassten (Anlagen B 8 und B 9). In beiden Artikeln wurde mitgeteilt, dass dieser der B[ ]-Zeitung mögliche Fingerabdrücke auf der Briefwahlurne damit erklärt habe, dass er sie vom Bezirksamt Mitte abgeholt habe. Der Kläger nahm K[ ] daraufhin auf Unterlassung in Anspruch. Der Rechtsstreit endete mit einem Vergleich, in dem sich K[ ] unter anderem verpflichtete, die dort angegriffenen Äußerungen über die Fingerabdrücke des Klägers auf der Urne zu unterlassen.

Die Beklagte zu 1) verantwortet den Internetauftritt der Zeitschrift „[ ]“ unter [ ]. Dort war seit dem 27.5.2009 der von dem Beklagten zu 2) verfasste streitgegenständliche Artikel abrufbar, der sich unter der Überschrift „STIMMZETTELKLAU BEI H[ ] S[ ] – Wo war C[ ]?“ kritisch mit der Person des Klägers, insbesondere seiner Rolle in der oben geschilderten sog. Stimmzettelauffäre und deren Untersuchung befasste. Erwähnt wurden dabei auch die angeblichen Bemühungen des Klägers, türkischsprachigen Wahlberechtigten das neue Wahlsystem nahezubringen, sowie die Auseinandersetzung mit dem Pförtner im Jahr 2006. Wegen des genauen Inhalts des Artikels vom 27.5.2009 wird auf den als Anlage K 1 zur Akte gereichten Ausdruck Bezug genommen.

Mit Anwaltsschreiben vom 28.5.2009 ließ der Kläger die Beklagten wegen der Berichterstattung über seine Person abmahnen und zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungsverpflichtungserklärung auffordern. Wegen des Inhalts des Schreibens wird auf die Anlage K 3 Bezug genommen. Nachdem die Beklagten hierauf nicht reagiert hatten, erwirkte der Kläger die einstweilige Verfügung der Kammer vom 17.6.2009, mit der den Beklagten die Wiederholung bestimmter Passagen des streitgegenständlichen Artikels verboten wurde. Mit Schreiben vom 14.7.2009 forderten die Prozessbevollmächtigten des Klägers den Beklagten zu 2) zur Erstattung der für die Abmahnung entstandenen Rechtsanwaltskosten, nämlich einer 1,3-Gebühr nach einem Streitwert von 60.000,00 € auf. Die Beklagte zu 1) zahlte den geforderten Betrag; der Beklagte zu 2) zahlte nicht. Nach Zustellung der einstweiligen Verfügung am 18.6. bzw. 23.7.2009 ließ der Kläger die Beklagten jeweils mit Schreiben seiner Prozessbevollmächtigten vom 10.7.2009 zur Abgabe der Abschlusserklärung und zur Übernahme der für diese Aufforderung entstandenen Rechtsanwaltskosten ebenfalls nach einem Streitwert von 60.000,00 € und einer 1,3-Gebühr auffordern. Dem kamen beide Beklagten nicht nach.

Der Kläger trägt vor, die angegriffenen Teile der Berichterstattung entsprächen nicht der Wahrheit. Er habe zu keinem Zeitpunkt, insbesondere nicht gegenüber der B... Zeitung, behauptet, dass mögliche von ihm herrührende Fingerabdrücke auf der Briefwahlurne damit zu erklären seien, dass er diese vom Bezirksamt Mitte abgeholt habe. Dem Zeugen K... habe er vielmehr wahrheitsgemäß mitgeteilt, dass die Briefwahlurne von dem Kreisgeschäftsführer S... abgeholt worden sei und er – der Kläger – nur andere, nicht für die Briefwahlzettel bestimmte Urnen beschafft habe. Es habe auch keine Telefonhotline gegeben, unter der Mitglieder seines Wahlkampfteams Anrufern Hilfe bei der Stimmabgabe in den eigenen vier Wänden angeboten hätten. Vielmehr habe er – der Kläger – in der türkischsprachigen Radiosendung lediglich die Nummer seines eigenen Mobiltelefons, zu dem seine Mitarbeiter keinen Zugang gehabt hätten, für eventuelle Fragen zum neuen Wahlsystem angegeben. Seine Auseinandersetzung mit dem Zeugen S... sei ausschließlich verbal geführt worden. Der Kläger habe den Zeugen akustisch nicht verstanden und gebeten, seine Aussage zu wiederholen, woraufhin sich der Zeuge über die angebliche Unhöflichkeit des Klägers beschwert habe. Im Zeitraum des

Gesprächs hätten noch andere Personen, die Pfortnerloge passierend, das Haus verlassen, denen eine körperliche Auseinandersetzung aufgefallen wäre. An dem Vorfall bestehe kein öffentliches Informationsinteresse.

Zu den geltend gemachten Freistellungsansprüchen trägt der Kläger vor, dass es sich bei der vorprozessualen Rechtsverfolgung gegenüber beiden Beklagten gebührenrechtlich um mehrere Angelegenheiten handele. Ginge man dementsgegen von einer einheitlichen Angelegenheit aus, wäre hierfür jedenfalls ein Gegenstandswert von 120.000,00 € zugrunde zu legen. Den Klageauftrag habe er erst erteilt, nachdem die Abschlusschreiben erfolglos geblieben seien.

Der Kläger beantragt,

I. Den Beklagten wird bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, hinsichtlich der Beklagten zu 1) zu vollziehen an ihrem Geschäftsführer (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens 250.000,00 €; Ordnungshaft insgesamt höchstens zwei Jahre) verboten,

1. in Bezug auf Herrn B| \_\_\_ C| \_\_\_ zu behaupten und/oder behaupten zu lassen bzw. zu verbreiten und/oder verbreiten zu lassen,

a) „Gut einen Monat zuvor hatte er in seiner Vernehmung durch Beamte des Landeskriminalamtes auf die Frage, ob er ‚die Urne angefasst‘ habe, geantwortet: ‚Ich habe die Urne oben im Auszahlungsraum angefasst. Ich glaube am Deckel‘. Der ‚E‘-Zeitung erklärte er Anfang dieser Woche mögliche Fingerabdrücke seiner Person auf der Urne damit, dass er sie vom Bezirksamt H| \_\_\_ Mitte abgeholt habe.“

b) „C| \_\_\_ unterhalte eine Telefon-Hotline, die nicht bei der S| \_\_\_ aufgeschaltet sei und auch nicht von der Partei bezahlt werde. Auf ihr seien angeblich Informationen über das neue Wahlrecht abzurufen. Als meine Gewährsleute dort anriefen‘, berichtet M| \_\_\_ ist ihnen von Mitgliedern des

C Teams Hilfe bei der Stimmabgabe in den eigenen vier Wänden angeboten worden“.

2. unter Bezug auf Herrn B | C zu verbreiten oder verbreiten zu lassen:  
 „Dass C | unter den Genossen umstritten ist, hat auch zu tun mit einem Vorfall, der sich am späten Abend des 13. November 2006 im Kurt-Schumacher-Haus ereignet haben soll. Laut eines auf Bitten des Betriebsrates angefertigten Protokolls verlangte C | damals vom Pförtner der Hamburger-S | Zentrale den Schlüssel des parteieigenen Peugeots. Wörtlich heißt es: ‚Als ich seiner Aufforderung nachkommen wollte, bat ich ihn, mir den Erhalt des Schlüssels zu quittieren.‘ Als der Pförtner darauf bestand, den Empfang des Schlüssels zu bestätigen, habe C | ihn körperlich bedrängt. Jetzt packte er mich an beiden Oberarmen, dann schubste er mich in die rechte Ecke der Eingangstür.‘ Als dies nichts half, habe C | ausweislich der Betriebsratsunterlagen dem Mann gedroht, für seinen Rauswurf zu sorgen: ‚Idiot, dies ist dein letzter Arbeitstag.‘“

- II. Die Beklagte zu 1) wird verurteilt, den Kläger von der Inanspruchnahme der Rechtsanwälte L | L | in Höhe von € 1.761,08 zzgl. Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank seit Rechtshängigkeit freizustellen.
- III. Der Beklagte zu 2) wird verurteilt, den Kläger von der Inanspruchnahme der Rechtsanwälte L | L | in Höhe von € 3.522,16 zzgl. Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank seit Rechtshängigkeit freizustellen.

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Sie tragen vor, die angegriffene Berichterstattung sei wahr. Der Kläger habe sich in dem Telefongespräch mit dem Zeugen K | so geäußert, wie es in dem

streitgegenständlichen Artikel behauptet wird. In gleicher Weise habe er sich auch gegenüber dem Zeugen H\_\_\_\_\_ geäußert. Auch die Aussage, mit der der S\_\_\_\_\_ - Bürgerschaftsabgeordnete M\_\_\_\_\_ in dem Artikel zitiert worden sei, treffe zu. M\_\_\_\_\_ habe mit verschiedenen Personen gesprochen, die ihm den Vorgang bestätigten, denen er jedoch Vertraulichkeit zugesichert habe. Schließlich sei auch die Auseinandersetzung am 13.11.2006 in dem angegriffenen Artikel wahrheitsgemäß wiedergegeben. Der Kläger sei an jenem Abend von dem Zeugen S\_\_\_\_\_ gebeten worden, die Entgegennahme des Fahrzeugschlüssels zu quittieren. Nachdem er dies abgelehnt und der Zeuge insistiert habe, habe er – der Kläger – den Zeugen als Spinner bezeichnet und im weiteren Verlauf an den Oberarmen gepackt und in die Ecke geschubst; abschließend habe er ihm mit den Worten: „Idiot, dies ist dein letzter Arbeitstag gewesen.“ mit der Kündigung bedroht.

Zu den geltend gemachten Freistellungsansprüchen tragen die Beklagten vor, dass es sich bei dem Vorgehen gegen beide Beklagten wegen des bestehenden inneren Zusammenhangs und einheitlichen Tätigkeitsrahmens um dieselbe Angelegenheit handele. Ein weiterer Anspruch auf Freistellung von den Abmahnkosten bestehe daher nach Zahlung der Beklagten zu 1) nicht mehr. Die Kosten der Abschlusschreiben seien Kosten des vorliegenden Verfahrens, weil der Kläger, wie die Anlage K 5 erkennen lasse, für den Fall der Nichtabgabe der Abschlusserklärung bereits Klageauftrag erteilt gehabt habe.

Die Kammer hat Beweis erhoben durch uneidliche Vernehmung der Zeugen K\_\_\_\_\_, H\_\_\_\_\_ und S\_\_\_\_\_. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 24.9.2010 verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf das Sitzungsprotokoll Bezug genommen.

### Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist hinsichtlich der geltend gemachten Unterlassungsansprüche nur teilweise begründet (I.) und bezüglich des Freistellungsbegehrens unbegründet (II.).

I. Soweit die Klage sich gegen die Berichterstattung der Beklagten richtet, führt sie nur hinsichtlich der im Tenor zu I. wiedergegebenen Textpassagen zum Erfolg (1); im Übrigen steht dem Kläger ein Unterlassungsanspruch gegen die Beklagten unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt zu (2).

1) Der Kläger kann die Unterlassung der im Tenor genannten Äußerungen gem. § 823 Abs. 1 BGB, § 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB analog, Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG beanspruchen, denn sie verletzen ihn bei bestehender Wiederholungsgefahr in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht.

a) Die unter I.1.a) der Klageanträge angegriffenen Passage beeinträchtigt das durch Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG, Art. 8 EMRK geschützte allgemeine Persönlichkeitsrecht des Klägers, denn in ihr wird der Kläger – unter Berücksichtigung des Äußerungskontextes – als eine Person dargestellt, die in Bezug auf einen auch strafrechtlich relevanten Vorgang (Abhandenkommen von Stimmzetteln) mehrere einander widersprechende Aussagen gemacht hat. Die Behauptung ist auch unter Berücksichtigung der durch Art. 5 Abs. 1 GG grundrechtlich geschützten Äußerungsfreiheit der Beklagten rechtswidrig, denn sie ist prozessual als unwahr zu behandeln. Da sie, wie soeben ausgeführt, geeignet ist, den Kläger in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen, obliegt es nach dem Rechtsgedanken des § 186 StGB den Beklagten, die Wahrheit der behaupteten Tatsachen darzulegen und zu beweisen.

aa) Dieser Beweis ist nicht geführt.

(1) Zwar hat der Zeuge K<sub>1</sub> die Behauptung der Beklagten

der Beklagten bestätigt. Er hat bekundet, dass er mit dem Kläger telefoniert habe, kurz nachdem ihm – dem Zeugen – der Untersuchungsbericht der sog. Gr\_\_\_\_\_ -Kommission bekannt geworden sei. Aus dem Bericht sei hervorgegangen, dass der Kläger gegenüber der Polizei mögliche Fingerabdrücke auf der Wahlurne damit erklärt habe, dass er sie transportiert habe. Hierzu habe er den Kläger telefonisch befragt, worauf dieser angegeben habe, dass er die Urne transportiert habe. Auf Nachfrage präziserte der Zeuge dies dahingehend, dass er meine, der Kläger habe gesagt, er habe die Urne vom B\_\_\_\_\_ Mitte ins Kurt-Schumacher-Haus transportiert. Durchgreifende Anhaltspunkte für eine Falschaussage des Zeugen K\_\_\_\_\_ haben sich nicht ergeben. Der Zeuge hat in sich schlüssige Angaben gemacht, die keine Belastungstendenz erkennen ließen. Er zeigte sich vielmehr ausdrücklich erinnerungskritisch, etwa indem er hinsichtlich solcher Details, deren Erinnerung infolge des erheblichen Zeitablaufs kaum mehr zu erwarten war, von sich aus angab, sich nicht mehr sicher zu sein – so bezüglich des genauen Wortlauts und des genauen Datums des Telefongesprächs sowie bezüglich der Frage, ob es direkt durch seinen Anruf zustande gekommen sei oder ob der Kläger ihn zurückgerufen habe. Demgegenüber gab er hinsichtlich des Kerns der Beweisbehauptung mit Gewissheit an, sich daran zu erinnern, dass der Kläger mitgeteilt habe, seine Fingerabdrücke auf der Urne könnten daher rühren, dass er diese transportiert habe.

Die Aussage des Zeugen K\_\_\_\_\_ wird zudem indiziell bestätigt durch die entsprechenden Bekundungen des Zeugen H\_\_\_\_\_. Dieser hat ebenfalls glaubhaft bekundet, dass ihm der Kläger in einem Telefongespräch im Mai oder Juni 2009 erklärt habe, dass die Fingerabdrücke auf der Wahlurne gewesen seien, weil er sie vom Bezirksamt Mitte abgeholt habe.

Ein Motiv, den Kläger zu Unrecht zu belasten, kann die Kammer bei keinem der Zeugen erkennen. Wären diese interessiert daran, dem Kläger eine Beteiligung an der sog. Stimmzettelaffäre zur Last zu legen, so hätten ihnen hierzu wesentlich näherliegende Behauptungen zur Verfügung gestanden als die Konstruktion eines angeblich widersprüchlichen Aussageverhaltens hinsichtlich der allenfalls indiziell bedeutsamen Frage, ob und wie die Fingerabdrücke des Klägers auf die Briefwahlurne gelangt sein könnten.

- (2) Allerdings vermag die Kammer nicht mit der erforderlichen Sicherheit auszuschließen, dass die Zeugen den Kläger missverstanden haben könnten und dieser tatsächlich nicht die Briefwahlurne, sondern die anderen Wahlurnen – aus denen keine Stimmen abhanden gekommen sind – meinte. Zwar ist ein solches Missverständnis, das sich im Übrigen in den Telefonaten mit beiden Zeugen ergeben haben müsste, an sich wenig plausibel. Denn dem Kläger als Funktionsträger der Landes-S\_\_\_\_\_ der zu der sog. Stimmzettelaffäre bereits vom Landeskriminalamt befragt worden war, muss während der Telefongespräche mit den Zeugen bekannt gewesen sein, dass die abhanden gekommenen Stimmzettel per Briefwahl abgegeben worden waren und daher nur die hierfür verwendete Wahlurne für die Aufklärung des Vorfalls von Interesse sein konnte. Dementsprechend hatte er ausweislich des als Anlage B 14 zur Akte gereichten Vernehmungsprotokolls auch die Frage des Landeskriminalamts, ob er „die Urne“ angefasst habe, beantwortet, ohne nachzufragen, welche der Wahlurnen gemeint sei. Vor diesem Hintergrund liegt die Annahme, der Kläger könnte die Fragen der Zeugen fälschlich auf die normalen Wahlurnen bezogen haben, ebenso fern wie jene, dass er sich in diesem Fall jeweils nicht ausdrücklich rückversichert hätte, ob (und warum) die Zeugen

tatsächlich an den anderen Urnen und nicht an der Briefwahlurne interessiert seien.

Andererseits ist aber zu berücksichtigen, dass keiner der beiden Zeugen sich noch im Einzelnen an den Wortlaut seines jeweiligen Telefongesprächs mit dem Kläger, insbesondere den der ihm gestellten Fragen erinnern konnte, was zwar angesichts des Zeitablaufs nicht gegen die Glaubhaftigkeit ihrer Angaben spricht, aber die Möglichkeit eines „Aneinander-vorbei-Redens“ immerhin offenhält. Hinzu kommt, dass die Sicherheit der Zeugen, dass es nur um die Briefwahlurne gehen konnte, so berechtigt sie objektiv gewesen sein mag, zugleich geeignet war, das Risiko, dass es doch zu einem Missverständnis kommt, zu erhöhen. Denn wer ein Missverständnis von vornherein für ausgeschlossen hält, wird weder Anlass sehen, sich um eine eindeutige Ausdrucksweise zu bemühen noch die Äußerung seines Gesprächspartners daraufhin zu überprüfen, ob sie auch anders als in dem von ihm vorausgesetzten Sinn zu verstehen sein könnte. Dieser Gefahr dürfte vor allem der Zeuge H|\_\_\_\_\_ ausgesetzt gewesen sein, dem nach eigenen Angaben nicht einmal bekannt war, dass es noch andere Urnen gab als die, deren Inhalt teilweise abhanden gekommen ist.

In erheblichem Maße für die Annahme eines Missverständnisses der Zeugen spricht überdies, dass der Kläger nach seinem von den Beklagten nicht bestrittenem Vortrag tatsächlich nicht an dem Transport der Briefwahlurne in das Kurt-Schumacher-Haus beteiligt war. Angesichts dessen liegt die Möglichkeit, dass er sich in der von den Zeugen bekundeten Weise gerade über diese Urne geäußert haben könnte, fern. Es ist nicht einmal ansatzweise ersichtlich, welches Motiv der Kläger für eine solche unstreitig nicht der Wahrheit entsprechende Darstellung gehabt haben sollte, durch

die er sich nicht nur offensichtlich in Widerspruch zu seiner Aussage bei dem Landeskriminalamt gesetzt, sondern zugleich seine eigene Person in eine größere Nähe zu dem corpus delicti der sog. Stimmzettelauffäre und damit in ein ungünstigeres Licht gerückt hätte.

bb) Die somit fehlende Erweislichkeit der angegriffenen Behauptung lässt zwar den Schutz des Art. 5 Abs. 1 GG, Art. 10 EMRK noch nicht ohne weiteres entfallen. Außerhalb des Schutzbereichs des Grundrechts liegen vielmehr nur bewusst unwahre Tatsachenbehauptungen und solche, deren Unwahrheit bereits im Zeitpunkt der Äußerung unzweifelhaft feststeht. Alle übrigen Tatsachenbehauptungen mit Meinungsbezug genießen den Grundrechtsschutz, auch wenn sie sich später als unwahr herausstellen (vgl. BVerfGE 90, 241, 254; 99, 185, 197). Der Wahrheitsgehalt fällt dann aber bei der Abwägung ins Gewicht. Grundsätzlich hat die Meinungsfreiheit bei unwahren ehrenrührigen oder rufschädigenden Tatsachenbehauptungen hinter das allgemeine Persönlichkeitsrecht zurückzutreten (vgl. BVerfG, NJW-RR 2010, 470, 471).

So liegt es auch hier. Anlass, ausnahmsweise doch dem Äußerungsinteresse der Beklagten den Vorrang vor dem Unterlassungsinteresse des Klägers einzuräumen, ist nicht ersichtlich. Die Beklagten können sich insbesondere nicht auf den Rechtfertigungsgrund des § 193 StGB berufen. Zwar mag eine unwahre Berichterstattung, die auf objektiv missverständlichen Angaben des Betroffenen selbst beruht, im Einzelfall unter dem Gesichtspunkt der Wahrnehmung berechtigter Interessen zulässig sein können. Im vorliegenden Fall haben die Beklagten aber nicht den hierbei zu beachtenden pressemäßigen Sorgfaltspflichten genügt. Da die Möglichkeit, dass der Kläger sich gegenüber der B[ ] Z[ ] in der behaupteten Weise geäußert haben könnte, nach den auch den

Beklagten bekannten oder ohne weiteres ermittelbaren Umständen, objektiv fernlag, hätte es ihnen obliegen, bei dem Kläger nachzufragen, ob er die behauptete Aussage tatsächlich getan und so gemeint habe.

- b) Ebenfalls begründet ist der Klageantrag zu I.1.b). Die mit ihm angegriffene Äußerung zitiert den Bürgerschaftsabgeordneten Mä\_\_ mit der Behauptung, dass Anrufern einer angeblich von dem Kläger unterhaltenen Telefon-Hotline von Mitgliedern des Teams des Klägers Hilfe bei der Stimmabgabe im eigenen Zuhause angeboten worden sei. Von diesem Zitat distanziert sich die Berichterstattung nicht nur nicht, sondern sie macht es sich sogar zu Eigen, wie sich aus dem Äußerungskontext ergibt. So wird, eingebettet in einen über die Person des Klägers äußerst kritisch berichtenden Gesamtartikel, der Sinnabschnitt, dem die Passage entnommen ist, mit der Aussage eingeleitet, dass in der S|\_\_ das „Treiben“ des Klägers beargwöhnt werde. Offenbar als ein Beispiel des mit diesem negativen Begriff beschriebenen Verhaltens des Klägers wird sodann der Umstand genannt, dass er es mit Hilfe des neuen Wahlrechts – auf welches sich die angebliche Unterstützung bei der Stimmabgabe bezogen haben muss – geschafft habe, in die Bürgerschaft einzuziehen. Anschließend wird im Indikativ von „irritierenden Informationen“ berichtet, die der Abgeordnete M| erhalten habe, die sodann in der tenorierten Äußerung näher konkretisiert werden.

Der Kläger braucht auch diese Äußerung, die sich die Beklagten somit als eigene zurechnen lassen müssen, nicht hinzunehmen. Sie beeinträchtigt ihn in seinem durch das allgemeine Persönlichkeitsrecht geschützten sozialen Geltungsanspruch, insofern sie ihn in Verbindung bringt mit fragwürdigen Methoden der Wählerbeeinflussung und ihn – vor dem Hintergrund ihres Kontextes – sogar als Profiteur derartigen Vorgehens erscheinen lässt. Auch insoweit streitet die grundrechtlich geschützte Äußerungsfreiheit nicht für die Beklagten. Ebenso wie bei der soeben erörterten Textpassage handelt es sich auch hier um eine

Tatsachenbehauptung, denn die Frage, ob Anrufern einer vom Kläger unterhaltenen Telefonhotline Hilfe bei der Stimmabgabe in den eigenen vier Wänden angeboten wurde, ist grundsätzlich dem Beweis zugänglich. Auch insoweit obliegt die Beweislast nach dem Rechtsgedanken des § 186 StGB den Beklagten, die ihr indes nicht genügt haben.

Es fehlt vielmehr schon an einem hinreichend substantiierten Beweisantritt der Beklagten. Zwar folgt dies nicht schon daraus, dass sie mit dem Zeugen Ma\_\_ lediglich einen Zeugen vom Hörensagen anbieten. Jedoch lässt ihr in das Zeugnis M|\_\_gestellter Vortrag die erforderlichen Einzelheiten vermissen. So hätte es den Beklagten mindestens obliegen, näher darzutun, bei welcher Nummer die „Gewährsleute“ des Zeugen angerufen haben sollen, denn bliebe dies offen, so könnte, selbst wenn der Zeuge den Inhalt der Telefongespräche bestätigte, keine zuverlässige Zuordnung zu dem „Team“ des Klägers erfolgen. Zudem bleibt mangels Mitteilung des Wortlauts des oder der Telefongespräche unklar, ob es sich bei der Aussage, dass Hilfe bei der Stimmabgabe angeboten worden sei, um eine zwingende Interpretation des Gesprächsinhalts handelt oder ob die Aussagen des oder der Gesprächspartner auch anders gemeint sein könnten. Entgegen der Auffassung der Beklagten kann auch nicht aufgrund der angeblich aus sonstigen Umständen herleitbaren Unglaubwürdigkeit des Klägers auf einen substantiierten Beweisantritt verzichtet werden.

Die Beklagten können sich auch hier nicht auf den Rechtfertigungsgrund des § 193 StGB berufen. Insbesondere liegen die Voraussetzungen einer zulässigen Verdachtsberichterstattung nicht vor. Es fehlt bereits an dem erforderlichen Mindestbestand an Beweistatsachen. Da die Beklagten sich lediglich auf von ungenannten „Gewährsleuten“ herrührende Informationen stützen, ist nicht erkennbar, dass sie auch nur ansatzweise in der Lage gewesen sein könnten, sich ein eigenes Urteil über die Zuverlässigkeit und

Glaubwürdigkeit der Informationsquelle zu bilden, die bereits deshalb besonderen Zweifeln unterlag, weil die „Gewährsleute“ auf ihrer Anonymität bestanden haben sollen (vgl. zu diesem Gesichtspunkt BGHZ 68, 331). Hinzu kommt, dass die Berichterstattung auch nicht die zu fordernde Ausgewogenheit aufweist. So lässt sie zwar offen, ob der Vorwurf, dass Anrufern der „Hotline“ Hilfe bei der Stimmabgabe angeboten worden sei, zutrifft, teilt aber immerhin die hierfür indiziell bedeutsame Tatsache, dass dieser Sachverhalt dem Zeugen M[ ] durch Dritte berichtet worden sei, als feststehend mit („...hatte der ehemalige S[ ]-Bürgerschaftsabgeordnete W[ ] M[ ] ,irritierende Informationen'...erhalten.“).

- c) Die für einen Unterlassungsanspruch erforderliche Wiederholungsgefahr wird hinsichtlich beider Behauptungen aufgrund der rechtswidrigen Erstveröffentlichung vermutet. Umstände, bei deren Vorliegen eine einmal begründete Wiederholungsgefahr entfielen, sind weder vorgetragen noch ersichtlich, insbesondere haben die Beklagten hinsichtlich der unter I. des Tenors wiedergegebenen Äußerungen keine strafbewehrte Unterlassungsverpflichtungserklärung abgegeben.
- 2) Im Übrigen ist die Unterlassungsklage hingegen unbegründet. Ein Verbot der unter Ziff. I.2. der Klageanträge wiedergegebenen Äußerung kann der Kläger unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt beanspruchen. Insbesondere stehen ihm nicht die Vorschriften der §§ 823 Abs. 1 BGB, 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB analog, Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG, Art. 8 EMRK zur Seite. Angegriffen ist auch hier eine Tatsachenbehauptung, denn die Textpassage über die Auseinandersetzung zwischen dem Kläger und dem Pförtner der Parteizentrale, dem Zeugen S[ ], besteht jedenfalls überwiegend aus Äußerungen, deren Richtigkeit mit den Mitteln des Beweises überprüfbar ist. Wie bereits ausgeführt hängt die Zulässigkeit einer das Persönlichkeitsrecht eines anderen beeinträchtigenden Tatsachenbehauptung regelmäßig im Wesentlichen von ihrem Wahrheitsgehalt ab. Während unwahre Tatsachenbehauptungen grundsätzlich nicht hingenommen werden müssen, gilt für wahre

Tatsachenbehauptungen, die lediglich die Sozialsphäre des Betroffenen berühren, das Gegenteil. Derartige Behauptungen sind grundsätzlich hinzunehmen, weil das allgemeine Persönlichkeitsrecht seinem Träger keinen Anspruch darauf verleiht, in der Öffentlichkeit nur so dargestellt zu werden, wie es ihm genehm ist (vgl. BVerfGE 97, 391, 403). Die Schwelle zur Persönlichkeitsrechtsverletzung wird bei der Mitteilung wahrer Tatsachen über die Sozialsphäre des Betroffenen regelmäßig erst überschritten, wo sie einen Persönlichkeitsschaden befürchten lässt, der außer Verhältnis zu dem Interesse an der Verbreitung der Wahrheit steht (vgl. BVerfGE 97, 391 <403 ff.>; 99, 185 <196 f.>).

Nach diesem Maßstab ist die hier in Frage stehende Äußerung nicht rechtswidrig, denn ihr Inhalt ist wahr (a) und es liegen keine Umstände vor, aufgrund deren das Unterlassungsinteresse ausnahmsweise dennoch das Äußerungsinteresse der Beklagten überwiegen könnte (b).

- a) Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme ist die Kammer von der Wahrheit der in der angegriffenen Textpassage enthaltenen Behauptungen überzeugt.

Der Zeuge S|\_\_\_ hat diese bestätigt. Er hat bekundet, dass der Kläger ihn an dem fraglichen Abend in seinem Pfortnerbüro aufgesucht habe. Der Kläger habe verlangt, dass er – der Zeuge – ihm den Schlüssel eines parteieigenen Fahrzeugs aushändige. Nachdem er dem Kläger erklärt habe, dass dieser hierfür eine Empfangsbestätigung unterschreiben müsse, und der Kläger dies verweigert habe, sei es zu einer Auseinandersetzung gekommen, die der Kläger im Wesentlichen so schilderte, wie sie in der angegriffenen Berichterstattung dargestellt ist. Soweit der Zeuge angab, sich an Einzelheiten des Geschehens (etwa den genauen Wortlaut der Beschimpfung seiner Person durch den Kläger) nicht mehr erinnern zu können, verwies er auf seinen unmittelbar nach dem Vorfall verfassten Bericht für den Betriebsrat, der als Anlage B 17 zur Akte gereicht worden ist.

Die Kammer hat keine Zweifel an der Richtigkeit der Aussage des Zeugen. Dieser hat den Sachverhalt in sich schlüssig, plastisch und detailreich geschildert. Bei seiner Aussage zeigte er eine deutliche emotionale Beteiligung, die angesichts ihres nicht allzu gravierenden Inhalts zwar überraschend erschien, aber in erheblichem Maß gegen die Annahme spricht, dass es – wie der Kläger vorgetragen hat – lediglich zu einer verbalen Auseinandersetzung gekommen sei. So gab er an, dass er sich auf der Heimfahrt an jenem Abend „wie in einem Tunnel“ gefühlt habe und zu Hause angekommen nicht habe schlafen können. Anschließend habe er sich in psychologische Behandlung begeben, weil er „total durch den Wind“ gewesen sei; dann seien „die Bilder“ wiedergekommen. Andererseits ließ seine Aussage keine übermäßige Belastungstendenz erkennen. Soweit er sich hinsichtlich einzelner Umstände nicht mehr sicher war, hat er dies unumwunden eingeräumt. Ebenso wenig vermag die Kammer ein mögliches Motiv des Zeugen zu erkennen, den Kläger zu Unrecht zu belasten.

Dem Antrag des Klägers, ihn gegenbeweislich als Partei zu vernehmen, war nicht nachzukommen, weil die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür nicht vorlagen. Insbesondere handelt es sich nicht um eine Fallkonstellation, in der nach dem Grundsatz des fair trial in seiner Ausprägung als Prinzip der Waffengleichheit eine Vernehmung des Klägers geboten wäre, denn es ist nicht ersichtlich, dass der Zeuge Schulz in irgendeiner Weise dem „Lager“ der Beklagten zuzuordnen wäre.

- b) Die somit wahre Berichterstattung über die Auseinandersetzung des Klägers mit dem Zeugen Sch\_\_\_\_\_ verletzt den Kläger nicht in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht. Zwar lässt sie einen nicht unerheblichen Persönlichkeitsschaden befürchten; dieser steht aber nicht außer Verhältnis zu dem durch Art. 5 Abs. 1 GG, Art. 10 EMRK geschützten Interesse der Beklagten, über den Vorfall zu berichten. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der Kläger als ehemaliger Sprecher der Hamburger S\_\_\_\_\_ und derzeitiges Mitglied der H|\_\_\_\_\_

Bürgerschaft in besonderem Maß im Licht der Öffentlichkeit steht. Diese hat an Personen, die sie aufgrund demokratischer Wahl politisch repräsentieren, ein hohes berechtigtes Informationsinteresse (vgl. EGMR, NJW 2004, 2647, 2650), welches sogar die Mitteilung wahrer Tatsachen aus der Privatsphäre rechtfertigen kann (vgl. BGH, NJW 2009, 3030, 3031). Erst recht fällt es bei Äußerungen, die – wie hier – nur die Sozialsphäre betreffen, ins Gewicht. Das mitgeteilte Fehlverhalten wiegt schließlich auch nicht so schwer, dass die Berichterstattung eine angesichts dieses hohen Informationsinteresses unverhältnismäßig erscheinende Stigmatisierung des Klägers bewirken würde.

- II. Hinsichtlich der geltend gemachten Freistellungsansprüche ist die Klage vollen Umfangs abzuweisen. Über den von der Beklagten zu 1) bereits gezahlten Betrag in Höhe von 1.761,08 € kann der Kläger die Freistellung von vorgerichtlich entstandenen Rechtsanwaltskosten unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt beanspruchen. Zwar kann er die Erstattung der ihm entstandenen Kosten der Rechtsverfolgung als Schadensersatz wegen unerlaubter Handlung beanspruchen; dies gilt aber nur insoweit, als sie zur Wahrnehmung der Rechte erforderlich und zweckmäßig waren. Nichts anderes ergäbe sich, beurteilte man die geltend gemachten Rechtsanwaltskosten als nach den Grundsätzen der berechtigten Geschäftsführung ohne Auftrag erstattungsfähige Aufwendungen.
- 1) Nach diesem Maßstab stand dem Kläger ein Erstattungs- bzw. Freihaltungsanspruch wegen der vorgerichtlichen Abmahn Tätigkeit seiner Prozessbevollmächtigten gegen die Beklagten nur in Höhe von 1.419,19 € zu. Wie soeben ausgeführt, kann der Kläger nur die Unterlassung zweier der in dem Abmahnschreiben wiedergegebenen drei Äußerungen beanspruchen. Auszugehen ist insoweit von einem Gegenstandswert von jeweils 20.000,00 €, weil die Abmahnkosten nach dem Wert des einstweiligen Verfügungsverfahrens zu berechnen sind, mithin gegen beide Beklagte von 40.000,00 €. Hierauf kann die Prozessbevollmächtigte des Klägers die geltend gemachte 1,3-Geschäftsgebühr (nebst Auslagenpauschale und

Mehrwertsteuer) gem. § 15 Abs. 2 Satz 1 RVG nur einmal beanspruchen, weil es sich bei den Abmahnungen gegen beide Beklagten gebührenrechtlich zwar um mehrere Gegenstände, aber nur um eine Angelegenheit handelt (vgl. BGH, NJW 2010, 3035, 3036).

- 2) Die Freistellung von für die Abfassung der Abschlusschreiben geltend gemachten Rechtsanwaltsgebühren kann der Kläger nicht beanspruchen. Die Aufforderung zur Abgabe einer Abschlusserklärung erfolgt, um dem Gläubiger Klarheit zu verschaffen, ob er noch Hauptsacheklage erheben muss und um dem Schuldner die Möglichkeit zu geben, durch die fristgerechte Abgabe der Abschlusserklärung den Rechtsstreit endgültig zu beenden. Dabei wird es regelmäßig so sein, dass das Abschlusschreiben der Vorbereitung des Hauptsacheverfahrens dient (vgl. LG H<sub>1</sub>, Urteil vom 29.1.2008, 312 S 1/07 [JURIS]). In diesem Fall verdient der Rechtsanwalt eine gesonderte Verfahrensgebühr nur dann, wenn die Abschlusserklärung abgegeben wird und sich der Rechtsstreit hierdurch erledigt. Kommt es hingegen zum Hauptsacheverfahren, so erhält der Rechtsanwalt für das Abschlusschreiben keine zusätzlichen Gebühren (vgl. LG H<sub>1</sub> a.a.O.). Demgegenüber fällt eine Geschäftsgebühr, wie sie von der Prozessbevollmächtigten des Klägers hier gem. den im Anlagenkonvolut K 5 vorgelegten Schreiben vom 10. Juli 2009 geltend gemacht wurde, dem Grunde nach nur dann an, wenn – ausnahmsweise – bei Abfassung der Aufforderungsschreiben noch kein Klageauftrag erteilt war (vgl. LG Hamburg, Urteil vom 24.10.2006, 312 O 527/06 [JURIS]). Hiervon kann allerdings im vorliegenden Fall nicht ausgegangen werden. Der Kläger trägt einen solchen Verlauf zwar vor, genügt dabei aber schon nicht der ihn insoweit treffenden Darlegungslast. Es hätte ihm obliegen, näher darzutun, wann der Klageauftrag tatsächlich erteilt wurde und auf welcher Grundlage seine Prozessbevollmächtigte die Aufforderungsschreiben gefertigt hat.
- 3) Der somit entstandene Anspruch in Höhe von 1.419,19 € ist durch die Zahlung der Beklagten zu 1) erloschen, so dass weitere Freistellungsansprüche nicht bestehen.

- III. Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 1 ZPO. Bei der Ermittlung der Kostenquote hat die Kammer das Unterliegen des Klägers hinsichtlich der Freistellungsansprüche, die sich gem. § 4 Abs. 1 ZPO nicht auf den Gebührenstreitwert auswirken und gegenüber den Unterlassungsansprüchen relativ geringfügig sind, unberücksichtigt gelassen. Die Vollstreckbarkeitsentscheidung ergibt sich aus §§ 708 Nr. 11, 709, 711 ZPO.

Buske

Maatsch

Wiese